

FESTSETZUNGEN

- 1. Räumlicher Geltungsbereich**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - 2. **Art der Nutzung**
 - 2.1 allgemeines Wohngebiet
 - 3. **Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage und Höhen**
 - 3.1 $GRZ \geq 0,35$ Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,35.
Überschreitungen sind in folgendem Umfang zulässig:
 - um 35 % der zulässigen Grundfläche durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO;
 - um weitere 35 % der zulässigen Grundfläche durch wasserdurchlässig befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, deren Belag einen Öffnungsanteil von mindestens 30 % aufweist.
 - 3.2 Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Grundflächenzahlen
 - 3.3 Bezugspunkt eines Baugrundstücks für die nachfolgend festgesetzten Höhen ist die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche - ausgenommen Fußwege gemäß Festsetzung 5.4 - gemessen an der Oberseite des Leitsteinsteins.
 - bei Einzelhausgrundstücken an der höchsten Stelle der vorderen Grundstücksgrenze,
 - bei Doppelhausgrundstücken an Schnittpunkt der vorderen Grundstücksgrenze mit der Grundstücksgrenze, an die die Doppelhaushälften angebaut werden.(vordere Grundstücksgrenze ist die Grenze zwischen dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche; bei Baugrundstücken, die mehrere öffentliche Verkehrsflächen berühren, gelten alle Grenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen als vordere Grundstücksgrenzen.)

- 3.4 $TH \leq 1,1m$ maximal zulässige Firsthöhe, z.B. 8,1 m (Höhe des Firstes über dem Höhenbezugspunkt gemäß Nr. 3.3)
- 3.5 $TH \leq 4,1m$ maximal zulässige Traufwandhöhe, z.B. 4,1 m (Höhe der Schnittlinie der Außenflächen von Traufwand und Dach über dem Höhenbezugspunkt gemäß Nr. 3.3)

- 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Wohnungen**
 - 4.1 Die Gebäude sind in der offenen Bauweise zu errichten. Die zulässige Hausform ist durch Plänezeichnungen vorgegeben:
 - nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Doppelhäuser zulässig

- 4.2 Abweichend von Nr. 4.1 dürfen folgende Gebäude an die seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden (abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO): Garagen und Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten
 - bis zu einer Gesamtlänge von 7 m je Grundstücksgrenze,
 - einer Bauweise mit einer Mindestlänge von 5,0 m herzustellen (Stauraum). Die Garagenzufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

- 4.3 Abstandsflächen: Es gilt die Vorschrift des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.
- 4.4 Baugrenze; Terrassen incl. Trennwände und Überdachungen bis zu einer Höhe von 2,8 m über dem Terrassenniveau dürfen die Baugrenzen um bis zu 2,5 m überschreiten.
- 4.5 Fläche für Garagen, Stellplätze und Zufahrten; die genannten Anlagen sind nur auf diesen Flächen und den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.6 Vor geschlossenen Garagen sind auf den Baugrundstücken Garagenzufahrten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Mindestlänge von 5,0 m herzustellen (Stauraum). Die Garagenzufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.
- 4.7 Pro Wohngebäude ist höchstens folgende Anzahl von Wohnungen zulässig:
 - auf Grundstücken mit Doppelhausbebauung eine Wohnung
 - auf Grundstücken mit Einzelhausbebauung zwei WohnungenAbweichend dazu sind auf den Parzellen 13a/13b und 14a/14b bei Einzelhausbebauung vier Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

- 5. Straßen, Wege und Leitungen**
 - 5.1 öffentliche Verkehrsfläche
 - 5.2 h_{max} Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche über NHN, z.B. 486,0 m ü. NHN
 - 5.3 Anschlussverbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrten zur Verkehrsfläche
 - 5.4 öffentlicher Fußweg
 - 5.5 öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
 - Parkplatz
 - Schutzeinrichtung (Fahrzeug-Rückhaltesystem)
 - 5.6 Hauptabwasserleitung, unterirdisch
 - 5.7 Sichtflächen: die Sichtflächen sind von Bebauung und Pflanzen zwischen 0,80 und 2,50 m über der Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten. Davon ausgenommen sind einzelne Baumstämme, Schilderpfosten o.ä..

- 6. Gestaltung**
 - 6.1 Für Gebäude mit einer Grundfläche von über 45 m² sind folgende Dachformen vorgeschrieben:
 - bei Doppelhäusern Satteldach mit Neigung von 20° bis 40°
 - bei Einzelhäusern geneigte Dächer mit Neigung von 20° bis 40°Anbauten mit einer Grundfläche von bis zu 15 m² sind davon ausgenommen.
 - 6.2 Firstrichtung für Dächer gemäß Nr. 6.1 Abweichungen bis zu 10° sind zulässig

- 6.3 Dachgauben und Zwerchgiebel sind nur auf Dächern mit mindestens 35° Neigung und nur nach folgender Maßgabe zulässig:
 - Abstand zum Ortsgang mindestens 2,50 m
 - Abstand zum First mindestens 1,00 m, gemessen in der Senkrechten
 - Breite höchstens 3,50 m
 - Gesamtbreite der Gauben und Zwerchgiebel einer Dachseite höchstens ein Drittel der Breite der Außenwand
- 6.4 Bei Doppelhäusern sind die Teilgebäude mit einheitlicher Tiefe und Höhe, first-, und traufgleich mit bündigem Dachflächenübergang und einheitlicher Dacheindeckung zu errichten.

- 7. Geländeveränderungen und Stützmauern**
 - 7.1 Fläche für Aufschüttungen Planzeichnen mit Nummerierung der Aufschüttungsfläche
Auf diesen Flächen sind Auffüllungen der Baugrundstücke nach folgender Maßgabe zulässig:
 - Fläche 1 bis zu einer Höhenlage von 478,5 m ü. NHN
 - Flächen 2 und 3 bis zu einer Höhenlage von 472,0 m ü. NHN
 - 7.2 Auffüllungen der Baugrundstücke sind außerhalb der Aufschüttungsflächen nach Nr. 7.1 auf den Parzellen 1 bis 12 bis zu 0,7 m, auf den anderen Parzellen bis zu 2,0 m ab dem natürlichen Gelände zulässig.
 - 7.3 Abgrabungen der Baugrundstücke sind auf den Parzellen 1 bis 12 bis zu 0,7 m, auf den anderen Parzellen bis zu 1,5 m ab dem natürlichen Gelände zulässig.
 - 7.4 Die Höhe von Stützwänden auf Baugrundstücken darf auf den Parzellen 1 bis 12 maximal 1,0 m betragen, auf den anderen Parzellen maximal 1,5 m (Höhe ist der Abstand der Oberkante der Stützwand zum fertigen Gelände an der Talseite).

Innerhalb eines Baugrundstücks müssen Stützmauern untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Stützwandabschnitte mit einer Höhe von mehr als 0,7 m müssen zu Grundstücksgrenzen einen Abstand von 0,5 m einhalten - davon ausgenommen sind Stützwände zur Herstellung von Grundstückszufahrten und Stützwände auf den Aufschüttungsflächen gemäß Nr. 7.1.

- Die Regelungen für Stützwände gelten auch für sonstige bauliche Anlagen zur Böschungssicherung.
- 7.5 Abweichend zu Nr. 7.4 sind Stützwände auf den Aufschüttungsflächen nach Nr. 7.1 bis zu folgenden Höhen zulässig:
 - Fläche 1 Oberkante maximal 478,0 m ü. NHN
 - Flächen 2 und 3 Oberkante maximal 471,5 m ü. NHN
- 7.6 Auf den Aufschüttungsflächen 1, 2 und 3 gemäß Nr. 7.1 sind zur baulichen Böschungssicherung nur Gabionenstützwände aus Schüttkörpern mit Kalkschotter zulässig.
- 7.7 von Stützwänden und sonstigen baulichen Anlagen zur Böschungssicherung freizuhaltende Fläche

- 8. Grünordnung, Natur und Landschaft**
 - 8.1 öffentliche Grünfläche - interner Grünzug und Ortsrand - Extensiv-Grünland auf magerem Standort und feuchte Flächen am Hangfuß
 - bis zu einer Gesamtlänge von 7 m je Grundstücksgrenze,
 - einer Traufwandhöhe von maximal 2,8 m und einer Firsthöhe von maximal 4,5 m, jeweils über der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche am Schnittpunkt der vorderen Grundstücksgrenze mit der Grundstücksgrenze, an die angebaut wird.
 - 8.2 öffentliche Grünfläche - Grasfluren, magere Wiesen und Schotterrasen
 - 8.3 öffentliche Grünfläche - v.a. südexponierte Böschungsbereiche mit mageren Grasfluren
 - 8.4 öffentliche Grünfläche - flächige Pflanzungen mit standortgerechten Arten (Ersatzpflanzungen für bestimmten Landschaftsbestandteil)
 - 8.5 öffentliche Grünfläche - Spielplatz
 - zu pflanzender Straßenbaum H 4xv STU 20 - 25 in öffentlichen Flächen, Arten gemäß Punkt 8.20
 - 8.6 zu pflanzender Obstbaum H 3xv STU 16-18 m, B. in öffentlicher Grünfläche, Arten gemäß Punkt 8.20
 - 8.7 bestehende Gehölze zu erhalten: Strauchgruppen v. a. Hartriegel / Einzelbäume v. a. Walnuss
 - 8.8 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB)
 - 8.9 zu entfernende Gehölze in öffentlichen Grünflächen
 - 8.10 insektenfreundliche Beleuchtung
Beleuchtungen sowie private Außenbeleuchtungen sind mit der Abstrahlrichtung vom Grundstücksrand nach innen gerichtet anzubringen. Die verwendeten Beleuchtungskörper für die Beleuchtung bei Nacht im öffentlichen und privaten Raum müssen eine geringe Anlockwirkung für Insekten und damit auch Fledermäuse ausüben. Nach derzeitigem Stand der Technik sind dies LED-Leuchten.

- 8.11 **Neupflanzungen in den öffentlichen und privaten Grünflächen**
Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen gemäß Nr. 8.20 zu verwenden.
- 8.12 **private Hausgärten**
Die Parzelle ist ein Hausbaum als Obstbaum - Hochstamm H 3xv STU 16-18 m, B. zu pflanzender Pflanzen. Private Vorgärten sind zum Straßenraum als Grünflächen mit geschlossener Vegetation (z. B. Rasen, Wiesen, Stauden, Bodendecker, Gehölze) herzustellen. Die Privatgrundstücke sind außerhalb der baulichen Anlage, hier v. a. Terrassen, Zuwegungen und Garagenzufahrten, als Grünfläche auszubilden.
- 8.13 **öffentliche Grünflächen**
Die straßenbegleitenden öffentlichen Grünflächen sind als Schotterrasen, Baumgräben, Wiesenstreifen (regelmäßige Mahd) sowie Gras- und Hochstaudenfluren (Mahd i. d. R. einmal pro Jahr) zu entwickeln. Je Baumstandort im öffentlichen Straßenraum gemäß Nr. 8,6 sind 12 m² Pflanzsubstrat, i. d. R. 8 m³ durchwurzelbare Bodenfläche bzw. tragstichtfähiges Substrat mit 1,5 m Tiefe pro Baumstandort, vorzusehen.
- 8.14 **interne Grünzüge als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche**
Die internen Grünzüge sowie der Ortsrand im Süden sind als Ausgleichsflächen gemäß Nr. 8.9 als magere Grasflur bzw. extensive Wiese zu erhalten und auf Fl. Nr. 253/1 neu anzulegen (autochthone Ansaat). Diese öffentlichen Grünflächen gemäß Nr. 8.1 sind als extensive Wiese zu bewirtschaften, d. h. ein- bis zweimal jährlich ab dem 01. Juli zu mähen. Wechselnde Brachestreifen in einer Größenordnung von 10 % der Fläche sind als Rückzugsbereiche bei jedem Mahd-Durchgang zu belassen. Die Mahd erfolgt von innen nach außen (Mahd mit Messermähwerk). Das Mähgut ist nach ein bis zwei Tagen aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

- 8.15 Ersatz für die Rodung im bestimmten Landschaftsbestandteil
Vor Baubeginn ist die Rodung der bestehenden Gehölze in den Privatgrundstücken zulässig, jeweils nur im Winter-Halbjahr zwischen 01. Oktober und Ende Februar. Die Rodungsflächen auf den Privatgrundstücken und im öffentlichen Raum gemäß Nr. 8.10 werden flächengleich mit rund 500 m² durch eine flächige Strauchpflanzung gemäß Nr. 8.4 ersetzt. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, aus autochthonen Gehölzen mit Herkunftsnachweis. Bei den Arten ist die Liste gemäß Nr. 8.20 "Heckengehölze für Randeingrünung" bindend. Die Pflanzflächen gemäß Nr. 8.4 sind gegen Wildverbis zu zäunen.
- 8.16 **Erhalt von Gehölzen**
Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzung wieder herzustellen. Dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang mind. 20-25 cm bei Straßenbäumen und Hochstamm 3x verpflanzt, mind. 16-18 cm mit Ballen bei Obstbäumen, an derselben Stelle nach zu pflanzen.
- 8.17 **CEF-Maßnahmen**
Im unteren Hangbereich und im Süden vorgelagert vor die Parzellen 22 bis 26b ist die Anlage von mindestens 10 Kleinstrukturen als CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse sicherzustellen. Diese Kleinstrukturen sind mit jeweils ca. 2 m², z. B. als Wurzelstock-Sandhaufen, Asthaufen sowie in geringem Maße Steinhaufen oder Steinlinien, jeweils im Saumbereich von dort befindlichen und zu erhaltenen oder neu anzulegenden Gebüschstrukturen gemäß Nrn. 8.8 und 8.4 herzustellen.
- 8.18 **Einfriedigungen**
Einfriedigungen sind im Straßenraum als Holzzaun und durchlässiger Metallzaun mit senkrechter Anordnung bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Zwischen den Parzellen sind Zäune bis 1,20 m Höhe aus Holz und Metall sowie Maschendrahtzaun zulässig. Terrassentrennwände sind davon ausgenommen. Am Ortsrand sind Maschendrahtzäune bis 1,50 m Höhe zulässig. Eine Durchlässigkeit für Kleintiere ist zu gewährleisten. Sockel sind unzulässig. Die Bezugshöhe ist das fertige Gelände gemäß Punkt 7.1 bis 7.7.
- 8.20 **Artenliste für Gehölzpflanzungen**

Straßenbäume - Begrünung auf öffentlichen Flächen gemäß Nr. 8.6
Pflanzqualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, STU 20-25 cm
Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Tilia cordata Winter-Linde
Hausbäume
Neupflanzung je eines Hausbaumes, Obstbaum-Hochstamm pro Parzelle in den privaten Grundstücken gemäß Nr. 8.13
Pflanzqualität: Hochstamm H 3 x verpflanzt, STU 16-18, mit Ballen
Birken in Sorten: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Williams Christbirne, Chinesische Wild-Birne, Pirus calleryana Chanticleer
Kirschen in Sorten: Süßkirsche Büttners Rote Kornelkirsche, Süßkirsche Große schwarze Kornelkirsche, Sauerkirsche Ludwigs Frühe, Gefüllte Vogel-Kirsche, Prunus avium "Plena"
Apfel in Sorten: Danziger Kantapfel, Fromms Goldrenette, Gehrs Rambour, Gravensteiner, Jakob Fischer, Landsberger Renette, Maunzen, Holz-Apfel, Zier-Apfel in Sorten Malus sylvestris, Malus Mill.
weitere Obstbäume: Speierling, Sorbus domestica
Heckengehölze für Randeingrünung (= freiwachsende Laubhecke) gemäß Nr. 8.4
mind. drei Reihen gegeneinander versetzt (Dreiecksverband), Abstand in der Reihe 1,5 m und zwischen den Reihen 1,5 m in der äußeren Reihe sind nur Sträucher zu verwenden; Heister-Anteil max. 5%, autochthone Gehölze mit Herkunftsnachweis
Pflanzqualität: verpflanzte Heister, mind. 6 cm, 200/250 cm
Acer campestre Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Malus sylvestris Holz-Apfel
Prunus avium Vogel-Kirsche
Pyrus communis Birne
Quercus robur Stiel-Eiche
Sorbus domestica Speierling
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus catharticus Echter Kreuzdorn
Rosa canina Hundrose
Salix caprea Sal-Weide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Virburnum opulus Wasser-Schneeball
In Teilen giftige Sträucher sind mit * gekennzeichnet.

- 9. Lärmschutz**
 - 9.1 Stationäre Geräte (Klimageräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) oder ihre nach außen gerichteten Komponenten müssen zu schutzbedürftiger Bebauung folgende Mindestabstände einhalten:
Schallleistungspegel des Geräts Mindestabstand
45 dB(A) 4 m
50 dB(A) 7 m
55 dB(A) 13 m
60 dB(A) 23 m
65 dB(A) 32 m
70 dB(A) 49 m
75 dB(A) 80 m

AUSGLEICHSFLÄCHE JENKOFEN (HINWEIS)

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme auf Fl.Nr. 826 Tfl., Gemarkung Jenkofen

22.642 m² aufwertbare Fläche entsprechen der gesamten Fl.Nr. 826. Hiervon wurden bereits 8.450 m² und 12.870 m² anderen Eingriffsvorhaben zugeordnet.

Ausgangszustand: Standortübungsplatz an der südliche Isarhangleite im Donau-Isar-Hügelland.

Anerkennungsfaktor 1,0: Hieraus ergeben sich 10.652 m² anrechenbare Ausgleichsfläche.

Dem Bauvorhaben "Bebauungs- und Grünordnungsplan Roßberg" auf den Fl.Nrn. 253, 253/1, 252 Tfl., 253/2 Tfl. und 259 Tfl., wird eine 543 m² große anrechenbare Ausgleichsfläche zugeordnet.

Es verbleiben somit 779 m², die einem weiteren Eingriffsvorhaben noch zuzuordnen sind.

Entwicklungsziel: strukturelle und extensive Glatthaferwiese, artenreich, mit Pflanzung eines Einzelbaum-Hochstamms (Walnuss) am Rande eines Kleingewässers
Pflege und Entwicklungsdauer: gemäß Konzept s. u.

Eine Blumenwiese/Glatthaferwiese, eine Kirche, ein nitrophiler Krautsaum sowie Lesesteinhaufen befinden sich auf der Fläche. Als Pflanzung sind Einzelbaum-Hochstämme H 3xv, mDb, STU16-18 (hier Walnuss) vorgesehen. Als Fertigstellung-/Entwicklungsphase ist eine Schafbeweidung - weites Gehüt, keine Pterchung oder eine zweimalige Mahd im ersten und zweiten Jahr (Mitte Juli / Anfang Oktober, Krautsaum nur einmal im Oktober) mit Abtransport des Schnittguts vorgesehen. Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausbracht werden. Altbäume und Totholz im Obstbaumbestand werden belassen. Solitärgehölze erhalten. Eine Durchführung von Pflanz-, Erziehungs- und Pflegeschnitten der Bäume ist sicherzustellen.

Quelle: Grundlage des Ausgleichskonzepts basierend auf dem Plan "Ausführungsplanung - Ausgleichs- / Ökokontoflächen" des Büro Bauer Landschaftsarchitekten, Pfarrer-Ostermayer-Str. 3, 85457 Würth, vom 16.08.2018, geändert am 26.09.2018

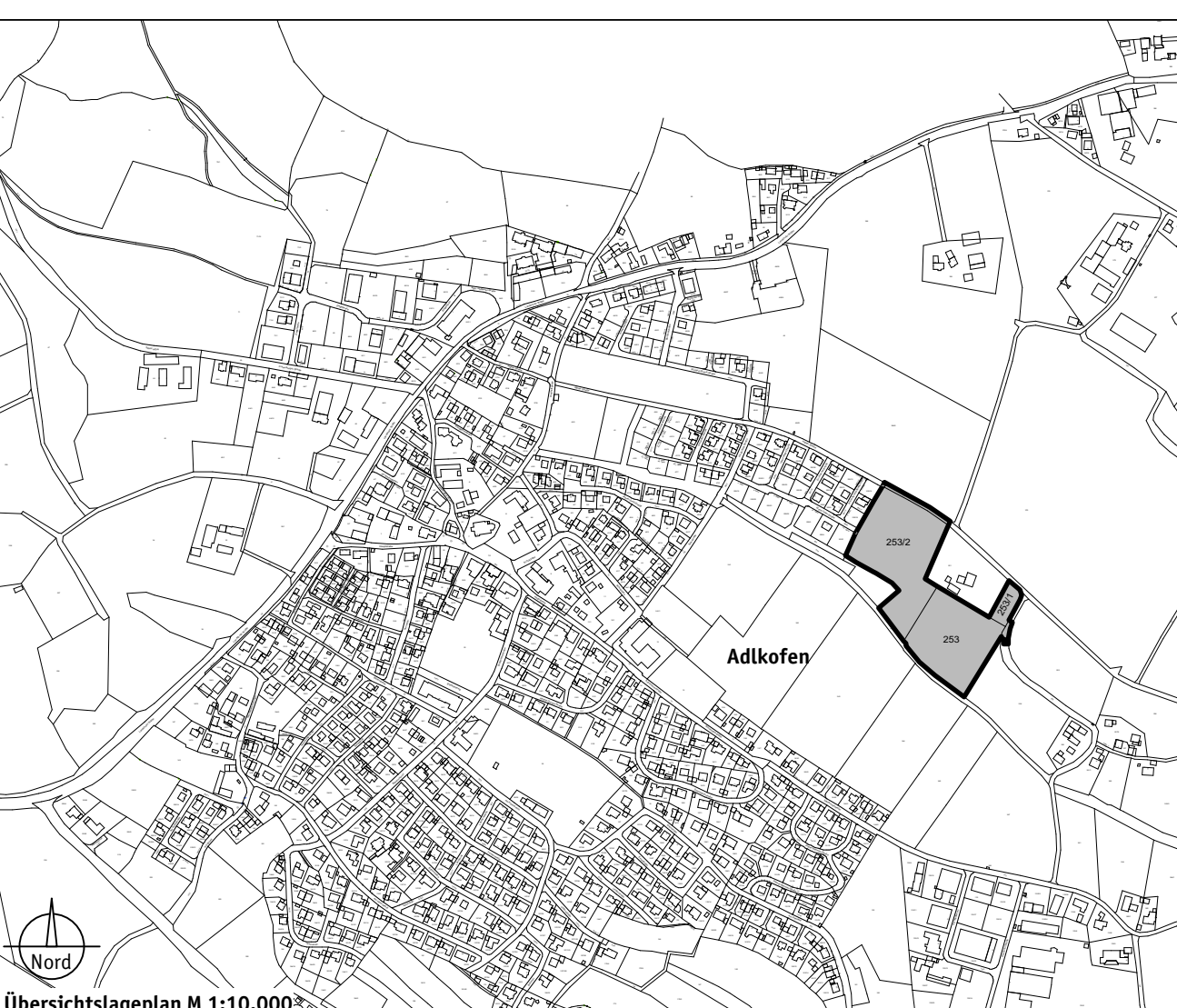


PRÄAMBEL

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen Bebauungsplan Roßberg als Satzung.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- 1. Bestandsdarstellung, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen**
 - 1.1 Flurstücksnummer
 - 1.2 Maßangabe in Metern
 - 1.3 Höhenlinie mit Höhenangabe in m über NHN (Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2015)
 - 1.4 Böschungen
- 2. Parzellierung**
 - 2.1 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - 2.2 **12** Parzellenummer
- 3. Nutzungen im Umfeld**
 - 3.1 Grabenlauf
 - 3.2 Gehölze im Umfeld



Gemeinde Adlkofen Bebauungs- und Grünordnungsplan Roßberg

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss gefasst am 4. Juni 2016
 - 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 14. Juli 2017 (§3 Abs. 1 BauGB) vom 1. August 2017 bis 10. September 2017
 - 3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 14. Juli 2017 (§4 Abs. 1 BauGB) vom 1. August 2017 bis 10. September 2017
 - 4. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 3. April 2019 (§3 Abs. 2 BauGB) vom 25. April 2019 bis 24. Mai 2019
 - 5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 3. April 2019 (§4 Abs. 2 BauGB) vom 25. April 2019 bis 24. Mai 2019
 - 6. Satzungsbeschluss in der Fassung vom 1. Juli 2019 am 1. Juli 2019
- Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung ist daher nicht erforderlich.
- Adlkofen, den Erste Bürgermeisterin Rosa-Maria Maurer (Siegel)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 1. Juli 2019 mit Begründung vom 1. Juli 2019 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Adlkofen, den Erste Bürgermeisterin Rosa-Maria Maurer (Siegel)